



# STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

## **Satzung**

### **über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung der Stadt Herdecke für das Jahr 2021 (Höchstbetragssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) / Internetveröffentlichung unter „www.recht.nrw.de“, Geltende Gesetze und Verordnungen [SGV. NRW. Bestand 2023]), hat der Rat der Stadt Herdecke mit Beschluss vom 10.12.2020 folgende Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

22.000.000 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

##### **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 18.12.2020

Dr. Strauss-Köster